



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 19. November 2015

Nr. 17

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
2. Auslegung der Beteiligungsberichte der Stadt Moers für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers - Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers – Benennung von Straßen und Plätzen
5. Einziehung von Straßen – Windmühlenstraße
6. Widmung von Straßen – Vinzenzstraße
7. Bekanntmachung der Stadt Moers – Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
8. Bezirksregierung Düsseldorf – Schlussfeststellung der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B
9. Aufgebot eines Sparkassenbuches
10. 102. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
11. Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
12. Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
13. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Moers Kultur GmbH zum 31.12.2014
14. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2014
15. Öffentliche Bekanntmachung, Tagesordnung 11. Ratssitzung am 24.11.2015
16. Öffentliche Bekanntmachung, Tagesordnung 12. Ratssitzung am 25.11.2015

**Satzung
der Stadt Moers über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
22.10.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.685), der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 30.09.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung und der Schulen erhebt die Stadt Moers Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - a) Sachliche Gebührenfreiheit:
Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Persönliche Gebührenfreiheit:
Die persönliche Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

§ 4

Besondere bare Auslagen

- (1) Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.
- (2) Die Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Auslagen im Voraus ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 7 a

Gebühr für die Beglaubigung von Zeugnissen

- (1) Beglaubigung von Zeugnissen der weiterführenden Schulen:
Jedem Abschluss- oder Bewerbungszeugnis wird gebührenfrei eine beglaubigte Kopie beigelegt.

Für jede weitere Beglaubigung von Abschluss- oder Bewerbungszeugnissen sowie für die Beglaubigung sonstiger Zeugnisse wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben, in der etwaige Kopierkosten bereits enthalten sind.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung von Abschlusszeugnissen, die innerhalb der jahrzehntelangen Aufbewahrungsfrist aus Schularchiven beschafft werden müssen, wird eine Gebühr im Einzelfall durch die Schule festgesetzt, die dem erhöhten Such- und Arbeitsaufwand Rechnung trägt.

- (2) Für die Beglaubigung von Zeugnissen an Grundschulen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die in den Schulen erzielten Gebühreneinnahmen verbleiben in den jeweiligen Schulbudgets.

§ 8

**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) vom 15.05.2013 außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungs-
gebührensatzung:

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15.05.2013**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	
1.1	je angefangene 15 Minuten	9,00 €
1.2	für die Erstellung einer Bescheinigung des Steueridentifikationsmerkmals	7,00 €
2.	Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien	
2.1	Kopien und Ausdrücke aus elektronischen Medien, die nicht unter lfd. Nrn. 5 - 14 fallen	
2.1.1	bis DIN A 4	0,70 €
2.1.2	bei größerem Format als DIN A 4	0,90 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	4,20 €
3.2	von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
3.3	Beglaubigungen von Zeugnissen der weiterführenden Schulen	2,50 €
4.	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge	
4.1	nach Aktenlage	15,00 €
4.2	mit vorheriger Berechnung	20,00 €

- 5. Städtische Geoinformationen**
Städtische Geoinformationen im Sinne dieses
Gebührentarifes (siehe lfd. Nrn. 6 bis 13) sind
Daten mit direktem oder indirektem geografischen
Bezug zur Erdoberfläche
- 5.1 Abgabeformen**
Die Produkte können als Papiaerausdruck oder digital geliefert werden. Nicht immer sind beide Abgabeformen möglich.
- 5.1.1 Drucke oder Kopien auf Papier**
Gebühregrundlage ist ein Farbdruck auf Normalpapier, alternativ ist der Ausdruck als PDF-Datei erhältlich.
- 5.1.2 Digitale Geodaten**
Eine Vielzahl der Daten ist in digitaler Form als Vektor- oder Rasterdatensatz erhältlich (siehe lfd. Nr. 13). Kosten für Datenträger bzw. den E-Mail-Versand sind in den jeweiligen Gebühren enthalten.
- 6. Abgabe von Bauleitplänen**
- | | | |
|----------------|---|---------|
| 6.1 | Flächennutzungsplan | |
| 6.1.1 | Erläuterungsbericht | 14,00 € |
| 6.1.2 | Legende, je Stück | 6,00 € |
| 6.1.3 | Gesamtplan, 1:10.000, incl. Erläuterungsbericht und Legende, je Stück | 61,00 € |
| 6.1.3.1 | Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück | 50,00 € |
| 6.1.3.2 | Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück | 41,00 € |
| 6.1.3.3 | Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück | 30,00 € |
| 6.1.3.4 | Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück | 23,00 € |
| 6.2 | Bebauungsplan / Fluchtlinienplan/ähnliche Leistungen | |
| 6.2.1 | Begründung/ähnliche Leistungen | 9,00 € |
| 6.2.2 | Textliche Festsetzung als gesonderte Ausgabe | 6,00 € |
| 6.2.3 | gesamte Planzeichnung, farbig pro Blatt | 61,00 € |
| 6.2.3.1 | Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück | 50,00 € |
| 6.2.3.2 | Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück | 41,00 € |
| 6.2.3.3 | Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück | 30,00 € |
| 6.2.3.4 | Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück | 23,00 € |
| 6.2.4 | jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung farbig, pro Blatt | 31,00 € |
| 6.2.4.1 | Ausschnitt DIN A 1, je Stück | 25,00 € |
| 6.2.4.2 | Ausschnitt DIN A 2, je Stück | 20,00 € |
| 6.2.4.3 | Ausschnitt DIN A 3, je Stück | 15,00 € |
| 6.2.4.4 | Ausschnitt DIN A 4, je Stück | 11,00 € |

7. Abgabe sonstiger amtlicher Pläne

7.1	gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	46,00 €
7.1.1	Ausschnitt DIN A 1, farbig, je Stück	38,00 €
7.1.2	Ausschnitt DIN A 2, farbig, je Stück	30,00 €
7.1.3	Ausschnitt DIN A 3, farbig, je Stück	22,00 €
7.1.4	Ausschnitt DIN A 4, farbig, je Stück	17,00 €
7.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung Gesamte Planzeichnung, farbig, pro Blatt	23,00 €
7.2.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
7.2.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
7.2.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €
7.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €
7.3	Amtlicher Stadtplan	
7.3.1	Druckexemplar für Endverbraucher, je Stück	5,00 €
7.3.2	Druckexemplar für Wiederverkäufer, je Stück (Mindestabnahme 10 Stück)	3,00 €

8. Abgabe nicht amtlicher Pläne als Druck (Lagepläne, Orthofotos u.a.)

8.1	Gesamte Planzeichnung, je Stück	46,00 €
8.1.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	38,00 €
8.1.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	30,00 €
8.1.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	22,00 €
8.1.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	17,00 €
8.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung Gesamte Planzeichnung, je Stück	23,00 €
8.2.1	Ausschnitt DIN A 1, je Stück	19,00 €
8.2.2	Ausschnitt DIN A 2, je Stück	16,00 €
8.2.3	Ausschnitt DIN A 3, je Stück	11,00 €
8.2.4	Ausschnitt DIN A 4, je Stück	9,00 €

9. Höhenangaben

9.1	Auszüge aus der Kartei der städt. Niv.-Punkte, je Punkt	11,00 €
9.2	Als Vektordatensatz siehe lfd. Nr. 13.1.3	

10. Objektfotografien

10.1	Terrestrische Objektfotografien	
10.1.1	Druck auf Normalpapier DIN A 3	22,00 €
10.1.2	Druck auf Normalpapier DIN A 4	17,00 €
10.1.3	Als Datei	12,00 €

**11. Scans von archivierten, analogen Vorlagen
(Lagepläne, historische Karten u.a.)**

11.1	Gesamte Planzeichnung	46,00 €
11.1.1	DIN A 1	38,00 €
11.1.2	DIN A 2	30,00 €
11.1.3	DIN A 3	22,00 €
11.1.4	DIN A 4	17,00 €

12. Abgabe digitaler Daten

12.1 Gebühr

12.1.1 Mindestgebühr

Ist die Gebühr aus lfd. Nrn. 9.2, 12.1.2, oder 12.1.3 kleiner als 20 €, so gilt eine Mindestgebühr von 20,00 €

12.1.2 Gebühr für Rasterdaten

$$R = Gr * F * N$$

R: Rasterdatengebühr

Gr: Grundgebühr (Raster) pro km², abhängig vom Ausgangsmaßstab bzw. Kartenwerk

ca. Maßstabsbereich 1 : 20.000 bis 50.000
z. B. bei Übersichtskarten (Anfahrtskarten...) Gr = 0,25 € / km²

ca. Maßstabsbereich 1 : 10.000 bis 20.000
z.B. bei Innenstadtkarten (Parken in Moers...) Gr = 3,00 € / km²

ca. Maßstabsbereich 1 : 500 bis 5.000
z. B. bei Detailkarten (Orthofotos...) Gr = 20,00 € / km²

F: Fläche des Abgabebereiches in km², die Fläche wird durch einen Umring ermittelt, der die gewünschten Bereiche einschließt

N: Nutzung (siehe 12.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5

bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

12.1.3 Gebühr für Vektordaten

$$V = Gv * A * N$$

V: Vektordatengebühr

Gv: Grundgebühr pro Datenobjekt Gv = 0,30 €

Sie ist identisch für Flächen-, Linien-, Punkt- und Textobjekte.

A: Anzahl der Datenobjekte

N: Nutzung (siehe 12.3)

bei gewerblicher Nutzung N = 1

bei nicht gewerblicher Nutzung N = 0,5

bei Gebührenfreiheit

(§ 3 Verwaltungsgebührensatzung Stadt Moers) N = 0

12.2 Datenformate und Datenqualität

12.2.1 Datenformate

Die Datenabgabe kann nur in bestimmten Datenformaten erfolgen. Eine Absprache ist notwendig. Beim Datenaustausch kann es zu Inkompatibilitäten zwischen den Systemen kommen. Aus diesem Grund sollte die Darstellung im Zielsystem mit einem Referenzausdruck (nicht Bestandteil der Datenlieferung) überprüft werden.

12.2.2 Datenqualität

Wegen der unterschiedlichen Datenherkunft der evtl. fehlenden Aktualität, oder durch mögliche Bodensenkungen kann keine Gewähr für die Genauigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Für Detailplanungen muss die Örtlichkeit angehalten werden.

12.3 Nutzung

12.3.1 Arten der Nutzung

12.3.1.1 Gewerbliche Nutzung

Gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn 12.3.1.2 und 12.3.1.3 nicht zutreffen

12.3.1.2 Nicht gewerbliche Nutzung

Nicht gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn keine kommerziellen Interessen verfolgt werden z.B. Datennutzungen durch Bildungseinrichtungen, Behörden, Kirchen, Vereine sowie soziale, heimatkundliche und wissenschaftliche Einrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie bei rein privaten Interessen, auch von Einzelpersonen.

12.3.1.3 Gebührenfreie Nutzung

Gebührenfreie Nutzung liegt gemäß § 3 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Moers vor oder wenn die Leistung im öffentlichen oder städtischen Interesse liegt.

12.3.2 Umfang der Datennutzung

Dem Erwerber der Geodaten wird im Rahmen eines Nutzungsvertrages ein Nutzungs- und/oder Vervielfältigungsrecht an den urheberrechtlich geschützten städtischen Geodaten eingeräumt. Der Nutzungsvertrag ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird separat zwischen dem FB 7 und dem Erwerber geschlossen.

13. Auskünfte und Leistungen aus dem Bereich der Geoinformation, soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen als Zeitgebühr

13.1 Je angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft

28,00 €

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

14. Bauaktenarchiv

14.1	Einsicht in Bauakten, je angefangene halbe Stunde, je Hausgrundstück	22,00 €
14.2	Fertigung von schwarz/weiß Kopien	
14.2.1	DIN A 0, je Stück	15,00 €
14.2.2	DIN A 1, je Stück	10,00 €
14.2.3	DIN A 2, je Stück	8,00 €
14.2.4	DIN A 3, je Stück	2,00 €
14.2.5	DIN A 4, je Stück	1,00 €

15. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch

Je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung 25,00 €

16. Bescheinigungen in Fundangelegenheiten

16.1	Bescheinigung auf einem Vordruck eines Versicherungsunternehmens	2,50 €
16.2	Ausstellen einer vollständigen Verlustbescheinigung	5,00 €

17. Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach § 18 StrWG NRW

17.1	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 200 €	40,00 €
17.1.1	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 600 €	60,00 €
17.1.2	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 1.000 €	80,00 €
17.1.3	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 2.500 €	150,00 €
17.1.4	bei einer Sondernutzungsgebühr bis 5.000 €	250,00 €
17.1.5	bei einer Sondernutzungsgebühr über 5.000 €	350,00 €

18. Verwaltungsgebühren für Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

60,00 €

19. Personenstandswesen

19.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Geburt oder eines Sterbefalls nach §§ 34 – 36 PStG	102,00 €
19.2	Aufnahme von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen In Ehe- und Kindschaftssachen für das Oberlandesgericht	75,00 €
19.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen (Heimatstattentscheidungen)	51,00 €
19.4	Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00 €
19.5	jedes weitere in gleichem Arbeitsgang erstellte Exemplar 50 %	7,50 €
19.6	Auskunft aus, Einsicht in eine Sammelakte	21,00 €
19.7	Eidesstattliche Versicherung	25,00 €
19.8	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	25,00 €
19.9	Anmeldung der Eheschließung/Lebenspartnerschaft – deutsches Recht	85,00 €
19.10	Anmeldung der Eheschließung/Lebenspartnerschaft – ausländisches Recht	127,00 €
19.11	Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten	140,00 €
19.12	Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses	85,00 €
19.13	Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft ohne Anmeldung - Ermächtigung durch Wohnsitzstandesamt	75,00 €
19.14	Beglaubigung von Namensklärungen und ggf. Zustimmung hierzu	25,00 €
19.15	Bescheinigung von Namensänderungen	13,00 €

20. Für sonstige Leistungen, die nicht Bestandteil dieses Tarifs sind, werden die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Die anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), sowie die Materialkosten sind in Rechnung zu stellen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 30.09.2015 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 22.10.2015

Stadt Moers

Fleischhauer
Bürgermeister

Auslegung der Beteiligungsberichte der Stadt Moers für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013

Die Beteiligungsberichte der Stadt Moers für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S.878) geändert worden ist, wurde vom Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften in seiner Sitzung am 21.09.2015 und vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2015 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegen die Beteiligungsberichte für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 in der Zeit von

Montag, 23.11.2015 bis einschl. Freitag, 04.12.2015

im Rathaus (Gebäudeteil Altes Rathaus), Rathausplatz 1, Zimmer 2.022, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags	von	8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von	8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Zu diesen Zeiten kann Einsicht in die Beteiligungsberichte genommen werden.

Moers, 27.10.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wittpoth

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, 47439 Moers).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz) zum 01.11.2015 bleiben bereits eingelegte Widersprüche bestehen.

Moers, den 14.10.2015

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk
Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers
Benennung von Straßen und Plätzen**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 30.09.15 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Die von der Meerstraße in südöstlicher Richtung abzweigende, zur Erschließung dienende Privatstraße, erhält die Bezeichnung:

„Am Schlosspark“ (Str.Schl.: 31125)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 02.11.2015

Fleischauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Windmühlenstraße, Gem. Repelen, Flur 56, Flurstück 1802 (Teilfläche von ca. 663 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Moers vom 18.06.2015 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

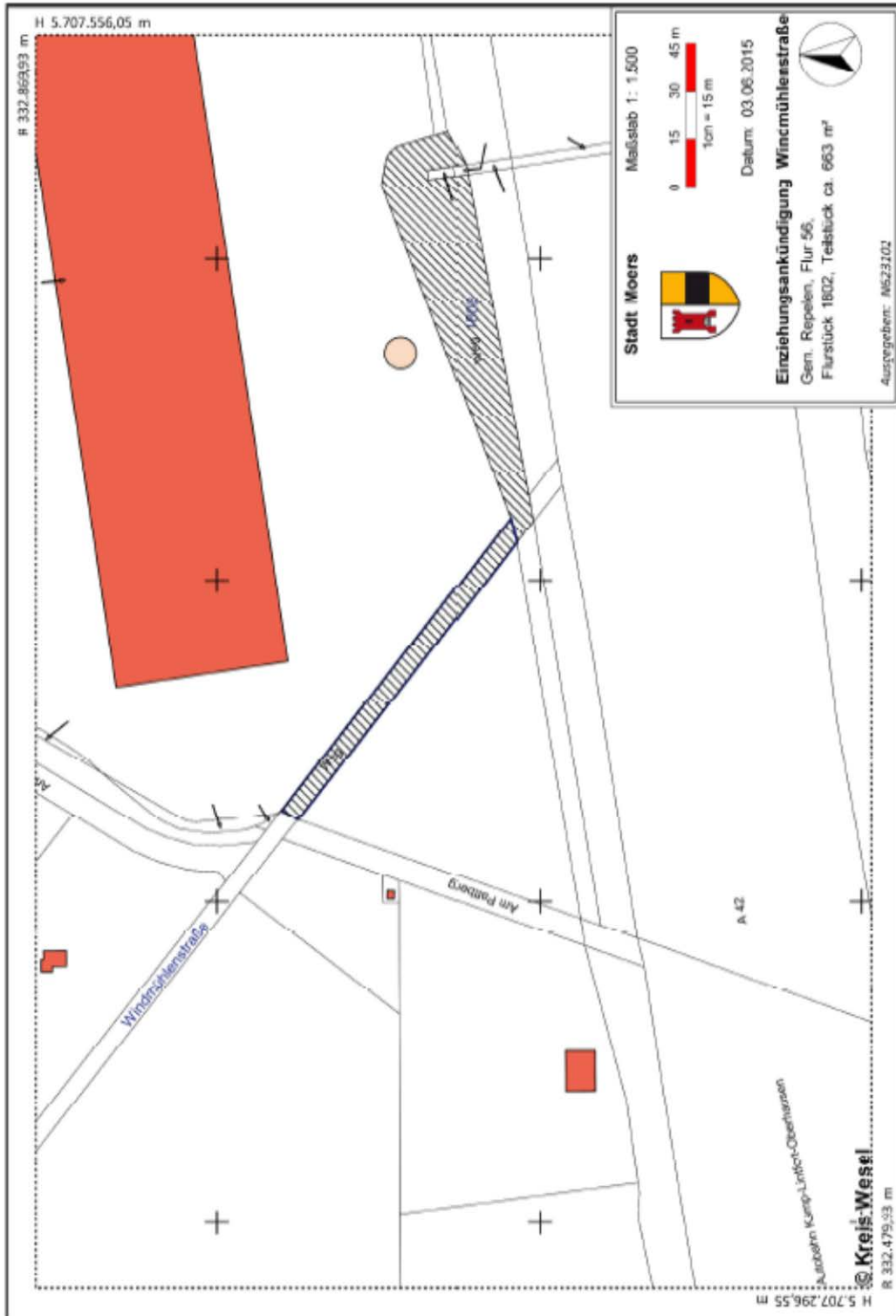
1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.10.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Vinzenzstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 9,

Flurstücke:

5 (Teilfläche von ca. 1936 m²),

628 (Teilfläche von ca. 396 m²)

627 ca. 478 m².

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

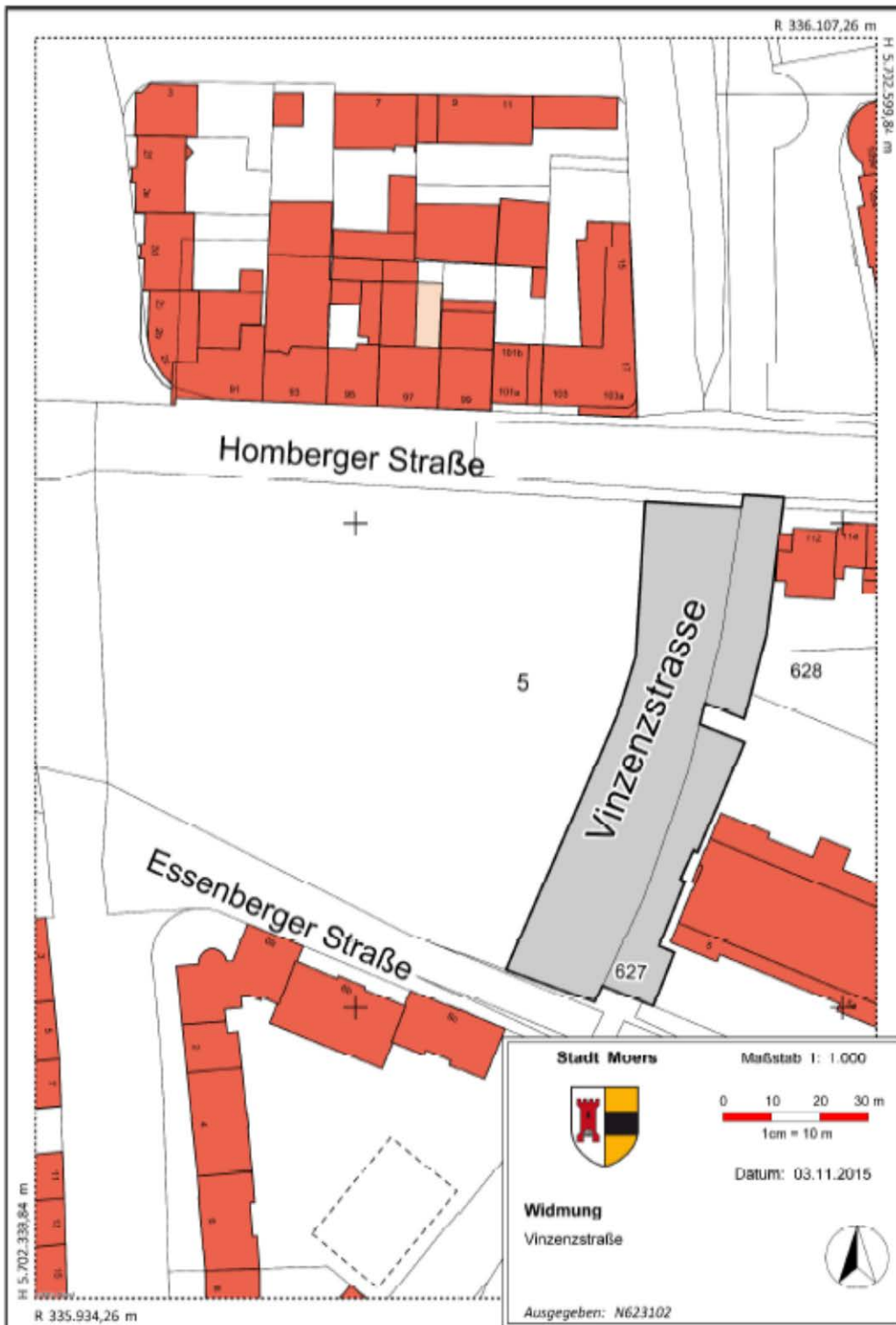
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.11.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Groenewald



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 730), hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Die am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Partei Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP) gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Moers,

Frau Beret Roots
Drususstr. 7
47441 Moers

hat am 13.11.2015 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)

Herrn Paul-Dieter Süßer, Lehrer,
geboren 1956 in Schönberg,
wohnhaft Käthe-Kollwitz-Str. 4c,
47445 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 13.11.2015

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Fleischhauer

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B

Aktenzeichen: 16 02 1.2

Mönchengladbach, 29.10.2015

Dienstgebäude:

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40

Tel.: 0211 / 475-9803

Fax: 0211 / 475-9792

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B, Teile der Stadt Wesel und Teile der Stadt Rheinberg, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perrich Teilgebiet B. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Perrich – Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Merten)

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592901429** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 10.11.2015

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

**102. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 02.12.2015, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung

- 1 Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 101. Genossenschaftsversammlung
- 3 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 4 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2015
- mündlicher Bericht -
- 5 Entgegennahme des Jahresberichtes 2014
- Vorlage -
- 6 Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2014
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 7 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 8 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2016
- Vorlage -
- 9 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2016 -
- Vorlage -
- 10 Entwurf der Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 LINEGG - Abwasserbeseitigungskonzept
- Vorlage -
- 11 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 12 Wahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 13 Neubesetzung des Widerspruchsausschusses
- Vorlage -
- 14 Aufwandsentschädigung für Genossenschaftsratsmitglieder
- Vorlage -
- 15 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der ENNI Stadt & Service Niederrhein,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen:

1. Der von der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, geprüfte und unter dem 14.07.2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2014 wird mit einer Bilanzsumme von 61.398.591,15 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.326.870,26 € festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 wurde ein Betrag in Höhe von 924.887,29 € in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 wird in Höhe von 401.982,97 € am 18.11.2015 an die Stadt Moers ausgeschüttet.
4. Dem Vorstand der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Kommunalunternehmensverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers,- den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 14. Juli 2015
INVRA TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.	gez.
Thomas Straßer	Udo Glusa
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 25.11.2015 - 04.12.2015 bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Abteilung Externes Rechnungswesen, Uerdinger Str. 31, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 03.11.2015

Rötters
Vorstandsvorsitzender

**Wirtschaftsförderungs- und Struktur-
entwicklungsgesellschaft Moers mbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 11.11.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme von 3.204.399,88 € und einem Jahresfehlbetrag von 120.406,31 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 120.406,31 € erfolgt im Jahr 2015.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2015 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen · Schreiber & Partner GbR, Aachen, hat am 01.07.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Ge-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

sellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.12.2015 bis zum 14.01.2016 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 11.11.2015

Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Moers Kultur GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Moers Kultur GmbH hat am 14.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Moers Kultur GmbH zum 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme von 3.100.044,43 € und einem Bilanzverlust von 0,00 € festgestellt.
2. Der Gesellschafter leistet eine Einlage von 1.604.373,43€ in die Kapitalrücklage.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt
4. Die Übernahme des Verlustes der Moers Kultur GmbH (ohne Schlosstheater Moers GmbH) aus dem Geschäftsjahr 2014 erfolgt in zwei Schritten. Unterjährig wurde im Jahr 2014 eine Auszahlung von 300.000 € vorgenommen. Der Restbetrag von 46.299,15 € wird im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

5. Der über die unterjährigen Vorauszahlungen von 1.200.000 € an die Schlosstheater Moers GmbH hinausgehende Verlust in Höhe von 58.074,28 € wird im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen.

Der Wirtschaftsprüfer André Tönnissen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher Tönnissen Ruyters Bergfeld GbR, Kempen, hat am 31.03.2015 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2014 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit vom 01.12.2015 bis zum 15.12.2015 bei der Moers Kultur GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 10 Uhr und 13 Uhr aus.

Moers, den 12.11.2015

Ulrich Greb
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 14.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme von 315.862,48 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.258.074,28 € festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2014.

Der Wirtschaftsprüfer André Tönnissen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher Tönnissen Ruyters Bergfeld GbR, Kempen, hat am 31.03.2015 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2013 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit vom 01.12.2015 bis zum 15.12.2015 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 10 Uhr und 13 Uhr aus.

Moers, den 12.11.2015

Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 24.11.2015, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates am 30.09.2015
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
5. Bestellung einer/eines Ersten Beigeordneten und weitere Vertretungsregelung gemäß § 68 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: 16/0780

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

6. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Moers zum 31.12.2014
Vorlage: 16/0740
7. Beschaffung weiterer Containeranlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden (oder einem anderen Ratsmitglied des Ausschusses) gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 16/0694
- 7.1. Bauvorhaben Rathausallee - Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft für Familien in Modularbauweise
Vorlage: 16/0781
8. Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Hilfen zur Erziehung für das Haushaltsjahr 2015
(PSP-Element 1.100.06.03.01)
Vorlage: 16/0723
9. Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Tagespflege für das Haushaltsjahr 2015
(PSP-Element 1.100.06.01)
Vorlage: 16/0734

Personalangelegenheiten

10. Neuorganisation des technischen Dezernates
Vorlage: 16/0709
11. Frauenförderplan
- Verlängerung der Geltungsdauer der aktuellen 4. Fortschreibung bis zum 31.12.2016 -
Vorlage: 16/0702

Satzungsangelegenheiten

12. Bibliothek Moers - Redaktionelle Änderungen bei den Entgelttarifen
Vorlage: 16/0707
13. Bibliothek Moers - Änderung Gebührenordnung des Stadtarchivs
Vorlage: 16/0712
14. Hundesteuersatzung der Stadt Moers
hier: Redaktionelle Änderungen
Vorlage: 16/0773

Planungsangelegenheiten

15. Integriertes Handlungskonzept NEU:MEERBECK - IHK
Vorlage: 16/0678
- 15.1. Integriertes Handlungskonzept Neu:Meerbeck (IHK) - Ergänzung zur Sitzungsvorlage 16/0678
Vorlage: 16/0786

16. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Moers für die Jahre 2015 bis 2020

Vorlage: 16/0660

17. Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers

- Satzungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 10 BauGB

Vorlage: 16/0680

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

18. Wirtschaftsplan ZGM 2016

Vorlage: 16/0771

19. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2016

Vorlage: 16/0758

20. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers

Vorlage: 16/0759

21. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2016

Vorlage: 16/0760

22. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers

Vorlage: 16/0761

23. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2016

Vorlage: 16/0762

24. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Vorlage: 16/0763

25. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2016

Vorlage: 16/0764

26. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Vorlage: 16/0765

27. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Vorlage: 16/0766

28. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

hier: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Vorlage: 16/0767

Sonstige Angelegenheiten

29. Erweiterung des Kindertagesstättenangebots in Moers-Meerbeck

Vorlage: 16/0714

30. Trägerschaft für ein Angebot der Offenen Jugendarbeit im Mattheck-Josefsviertel

Berichterstatterin: RM van Dyck (CDU)

Vorlage: 16/0743

31. Einführung einer Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylLG

Vorlage: 16/0724

32. Ersatzstandort für die Kindertageseinrichtung der ev. KG an der Kleinen Allee

Berichterstatterin: RM Ju. Fenger (CDU)

Vorlage: 16/0711

33. Sanierung des Altbautraktes der Heinrich-Pattberg-Realschule gemäß den Wünschen der Schule

Berichterstatterin: RM Barwitzki-Graeber (SPD)

Vorlage: 16/0710

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

34. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports
Berichterstatter: RM Schröder (CDU)
Vorlage: 16/0774
35. Antragstellung für Fördermittel aus dem Bundesprogramm zur Sanierung von Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen
Berichterstatterin: RM Hanke-Beerens (Bündnis 90/Grüne)
Vorlage: 16/0776
36. Delegierte des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen
Berichterstatter: Verwaltung
Vorlage: 16/0587
37. Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers nach § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 16/0589
38. Kulturentwicklungsplanung der Stadt Moers
Besetzung der Arbeitsgruppe Kultur - AG Kultur -
Vorlage: 16/0787
39. Umbesetzung von Gremien
- 39.1. Umbesetzung des Ausschusses für Bürgeranträge
hier: Antrag 16_2015 der CDU-Fraktion vom 17.11.2015
- 39.2. Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2015
40. Sauberkeit in Moers - Jahresbericht
Vorlage: 16/0715
41. Abendmarkt für die Moerser Innenstadt
hier: Antrag 14-2015 der CDU-Fraktion vom 21.10.2015
42. Stabsstelle für die Koordination der Flüchtlingsarbeit in Moers
hier: Antrag des "Bündnis für Moers" vom 30.10.2015
43. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
44. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung des Rates am 30.09.2015
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 15/2056/1

Planungsangelegenheiten

5. Entwicklung des Schlossumfeldes - Einleitung eines Investorenwettbewerbes "Weißes Haus und Terheydenhaus"
Vorlage: 16/0775

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

6. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/0738
7. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/0735
8. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/0752

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 19.11.2015

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW
Vorlage: 16/0777
10. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/0756
11. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/0782
12. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/0783
13. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
Vorlage: 16/0747
14. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 16/0746
15. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/0749
16. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/0732
17. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 16/0744
18. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 16/0748
19. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
Vorlage: 16/0753

Grundstücksangelegenheiten

20. Verkauf einer Teilfläche von ca. 785 qm aus einem unbebauten Grundstück in der Gemarkung Moers
Vorlage: 15/0637/1
21. Verkauf städtischer Grundstücksflächen in der Gemarkung Moers
Vorlage: 16/0496/1
22. Übertragung eines unbebauten Grundstückes auf die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages
Vorlage: 16/0727
23. Verkauf einer Teilfläche von rd. 3.100 Quadratmetern aus einem städtischen Grundstück in der Gemarkung Asberg
Vorlage: 16/0720
24. B-Plan Nr. 322 - Dr. Hermann Boschheidgen-Straße
Vorlage: 16/0722
25. Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
Vorlage: 16/0721

Sonstige Angelegenheiten

26. Abberufung eines Prüfers
Vorlage: 16/0741
27. Bestellung einer Prüferin
Vorlage: 16/0778
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 19.11.2015

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 25.11.2015, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
12. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
4. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Vorlage: 16/0772
- 4.1. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Hier: Ergänzung zur Vorlage 16/0772
Vorlage: 16/0772/1
5. Stellenplan 2016 - Ergänzung der Vorlage Nr. 16/0590 vom 01.09.2015
Vorlage: 16/0731
6. Stellenplan 2016 für den Bereich der Jugendhilfe - Ergänzung der Vorlage Nr. 16/0591 vom 11.08.2015
Vorlage: 16/0737
7. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
8. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 19.11.2015

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister